

Satzung des Fördervereins der Realschule Tamm e.V.

§ 1 Name, Sitz des Vereins

- (1) Der Name des Vereins lautet „Förderverein Realschule Tamm e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Tamm.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung mildtätiger Zwecke und die Förderung der Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler der Realschule Tamm.

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

- Die Beschaffung von Mitteln (Beiträge und Spenden) und deren Weiterleitung an die Realschule Tamm, welche diese Mittel unmittelbar für Maßnahmen verwendet, für die der Schulträger keine Mittel bereitstellt.
- Unterstützung von unverschuldet in Not geratenen und sozial schwachen Schülern.
- Öffentlichkeitsarbeit, um das Ansehen der Realschule Tamm zu mehren und zu pflegen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 52/53 AO).

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können sein:
 - a) Natürliche Personen.
 - b) Juristische Personen, welche die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft im Verein sind:
 - a) Die Stellung eines Aufnahmeantrages an den Vorstand des Vereins,
 - b) die Zustimmung des Vereinsvorstands zum Aufnahmeantrag,
 - c) die Bezahlung des in der Beitragsordnung des Vereins geregelten Mitgliedsbeitrags.

(3) Die Mitgliedschaft im Verein endet:

- a) Durch Kündigung des Mitglieds schriftlich an den Vorstand des Vereins unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist zum 31. Dezember eines Kalenderjahres.
- b) Durch Kündigung des Vereinsvorstands gegenüber einem Mitglied, ebenfalls schriftlich und unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist zum 31. Dezember eines Kalenderjahres. Eine Kündigung kann bei Nichtbezahlung des Mitgliedbeitrags erfolgen.
- c) Durch Ausschluss eines Mitglieds aufgrund eines Beschlusses des Vorstands. Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitglieds beschließen, wenn sich das Mitglied trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung nicht an die in der Satzung des Vereins geregelte Ordnung hält. Vor dem Inkrafttreten des Beschlusses, ist das Mitglied zu hören, sofern ein durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossenes Mitglied binnen einer Frist von 4 Wochen nach Zugang der schriftlichen und begründeten Ausschlussentscheidung Widerspruch einlegt und die Behandlung des Ausschlussverfahrens in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung verlangt. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einer 2/3 Mehrheit, ob der Ausschluss aufrechterhalten oder zurückgenommen wird. Im Falle des Widerspruchs ruht die Mitgliedschaft bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung.
- d) Durch den Tod des Mitglieds.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus

- dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden/der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin
- dem Schriftführer/der Schriftführerin

Die Aufgabenverteilung im Vorstand soll durch eine entsprechende Geschäftsordnung geregelt werden. Diese ist vom Vorstand zu erstellen.

- (2) Der Verein wird durch 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Wird in der laufenden Amtszeit die Nachwahl eines Vorstandsmitglieds erforderlich, endet dessen Amtszeit mit der des regulär gewählten Vorstands.

- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Jahreshauptversammlung.
Bei Stimmgleichheit hat der 1. Vorsitzende den Stichentscheid.
- (5) In den geraden Jahren werden gewählt:
- a) Stellvertretender Vorsitzender/stellvertretende Vorsitzende
 - b) Schriftführer/Schriftführerin
- (6) In den ungeraden Jahren werden gewählt:
- a) Erster Vorsitzender/Erste Vorsitzende
 - b) Schatzmeister/Schatzmeisterin
- (7) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Zu der Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 2 Wochen vor dem Termin durch schriftliche Einladung unter der Bekanntmachung der Tagesordnung einzuladen.
- (3) Jedes Mitglied kann bis zu 7 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands geleitet. Im Verhinderungsfall des Vorsitzenden wird die Versammlung durch ein anderes vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied geleitet.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
- a) Die Entgegennahme der Vorstandsberichte sowie des Berichts des Kassenprüfers
 - b) Wahl des Vorstands
 - c) Entlastung des Vorstands
 - d) Entscheidung bei strittigen Ausschlussverfahren
 - e) Verabschiedung einer Beitragsordnung sowie eventueller notwendiger Änderung dieser Ordnung
 - f) Satzungsänderungen
 - g) Auflösung des Vereins
- (6) Jedes Mitglied ist mit Vollendung des 18. Lebensjahres stimmberechtigt und muss seine Stimme persönlich abgeben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung im Einzelfall keine andere Regelung getroffen hat. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zur Änderung der Satzung sowie zur Auflösung des Vereins bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder (§§ 33/41 BGB)
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist durch den Vorsitzenden des Vorstands sowie durch den Schriftführer zu unterzeichnen.

(8) § 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das im Interesse des Vereins notwendig ist oder die Einberufung durch 1/3 der Mitglieder verlangt wird.

§ 9 Datenschutz

Von den Mitgliedern werden folgende Daten erhoben:

- Name, Vorname
- Geburtsdatum
- Wohnadresse
- Eventuelle Zusatzadressen*
- E-Mail-Adresse
- Telefonnummer*
- Bankverbindung und Kontonummer

***freiwillige Angaben**

Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss erfordert eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an:

die Gemeinde Tamm,

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne von § 2 der Satzung zu verwenden hat. Hierbei muss sich die Gemeinde Tamm mit dem Schulleiter abstimmen.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge einer Änderung der Gesetzgebung unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Satzungsbestimmungen und die Wirksamkeit der Satzung im Ganzen hiervon unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahekommt.

Erweist sich die Satzung als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der Satzung entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.



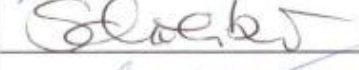


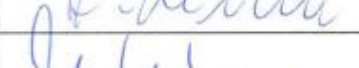






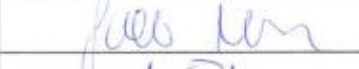


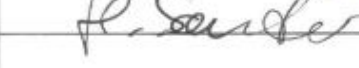
§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung wurde anlässlich der Gründerversammlung am 20.02.2018 festgestellt und verabschiedet.

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

Anwesenheitsliste Gründungsversammlung 20.02.2018

Förderverein Realschule Tamm

Nachname, Vorname	Unterschrift
Huthöfer, Bernd	
Pawo, Keshin	
Schreiber, Nicole	
Schreiber, Nico	
Schreiner, Andreas	
MERKLE, Hubert	
SUTTERER, Melanie	
Ludwig, Alexandra	
Bruch, Sandra	
Stöckmeier, Maga	
Fißler, Alexandra	
Güller, Luja	
Lubin, Nadine	
Suevo, Marina	
Blum, Andrea	
SCHWARZ-CAPPON, Nathalie	
SANDER, HENNING	

Tamm, den 20.02.2018